Friedhofssatzung der Gemeinde Geratal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBI. S. 414, 415), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 266), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Geratal

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Geratal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Arlesberg in der Ortschaft Geraberg,
- b) Friedhof Geraberg in der Ortschaft Geraberg,
- c) Friedhof Geschwenda in der Ortschaft Geschwenda,
- d) Friedhof Gossel in der Ortschaft Gossel,
- e) Friedhof Gräfenroda in der Ortschaft Gräfenroda.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung oder Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Geratal waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Im Falle der Schließung oder Aufhebung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten für den betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil zur Verfügung. Das Nutzungsrecht an Grabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzgrabstätten.
- (6) Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Geratal sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet (im Winter bis zum Einbruch der Dunkelheit).
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Sperrungen durch ein Hinweisschild an dem Eingang hin.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle verantwortlich.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- f) Abfälle und Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstigen Abfall) außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulegen und Hausmüll in Abfallbehälter oder -haufen zu verbringen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

- i) zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser zu entnehmen,
- j) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind und Ordnung und Ruhe nicht stören.
- (6) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie müssen spätestens eine Woche vor Durchführung angemeldet werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben dem Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vorher anzuzeigen. Zugelassen sind nur fachlich zuverlässige Gewerbetreibende.
- (2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende eine für die Ausführung seiner Tätigkeit entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist.
- (4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr bzw. bis Einbruch der Dunkelheit, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
- (9) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(10) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Bestattung in einer Wahlgrab-/Urnengrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen, jeweils montags bis sonnabends in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag erfolgen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/Urnenreihengemeinschaftsanlage bestattet bzw. beigesetzt.
- (5) Eine Beisetzung der Aschenurnen ist in der Regel nur einer dazu bestimmten Person gestattet, ausgenommen davon ist die Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und die Urnengemeinschaftsanlage mit Stele.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde, im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde, zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Erdgräber werden von einem vom Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) für Erdbestattungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges, für Beisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei Erdbestattungen und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird für 20 Jahre vergeben. Der Wiedererwerb einer Grabstätte ist möglich.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,32 m hoch und im Mittelmaß 0,35 m breit sein.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofs in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Grundes zulässig. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig, § 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeindeverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder getrennt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen einstellig/mehrstellig,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) ohne Namensnennung,
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Namensnennung,
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Stele,
 - f) Ehrengrabstätten,
 - g) Kriegsgräber.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde, die den Namen des Erwerbers und die Bezeichnung der Grabstätte enthält.
- (2) Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten (Erdgrabstätten) und mehrstellige Grabstätten (Familiengrabstätten) vergeben. In einer Erdgrabstätte kann eine Leiche bestattet und eine Asche beigesetzt werden. In einer Familiengrabstätte können bis zu zwei Leichen bestattet und bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.
- (4) Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlende Gebühr.

- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder.
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter sowie
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) ohne Namensnennung,
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Namensnennung,
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Stele,
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattung einstellig und
 - f) Wahlgrabstätten für Erdbestattung mehrstellig.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von zwei oder vier Aschen vergeben.

- (3) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Stelle. Eine Umbettung aus dieser Beisetzungsform ist nicht möglich. Es entsteht kein Nutzungsrecht.
- (4) Für die Beisetzung von Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt, in denen die Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. In den mit einer beschrifteten Steinplatte gekennzeichneten Grabstätten kann eine Urne beigesetzt werden. Es entsteht kein Nutzungsrecht.
- (5) Für die Beisetzung von Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele werden für die Dauer der Ruhezeit Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt, in denen die Urnen der Reihe nach beigesetzt werden. Der Name des Verstorbenen wird in erhabener Schrift auf einer neben dem Urnenfeld stehenden Stele, welche eine neutrale Aufschrift tragen kann, aufgebracht. Es entsteht kein Nutzungsrecht.
- (6) Die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung, der Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung und der Urnengemeinschaftsanlagen mit Stele obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 16 Kriegsgräber

Die Unterhaltung und Pflege der sich auf den kommunalen Friedhöfen befindlichen Kriegsgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.
- (3) Beauftragte der Gemeinde Geratal gestalten und pflegen die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) ohne Namensnennung. Blumen und Gebinde dürfen nur am Fuße der UGA (im Abstand von maximal 0,5 m vom Friedhofsweg aus gerechnet) oder vor einem Gedenkstein, falls vorhanden, niedergelegt werden. Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.

- (4) Beauftragte der Gemeinde Geratal gestalten und pflegen Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung während der gesamten Ruhezeit. Individueller Blumenschmuck ist nur in Form einer Steckvase oder eines Grabgesteckes (Maximaldurchmesser 20 cm) möglich. Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.
- (5) Beauftragte der Gemeinde Geratal gestalten und pflegen die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Stele während der gesamten Ruhezeit. Blumen und Gebinde dürfen nur vor der Stele der UGA mit Stele abgelegt werden. Eine Ausnahmeregelung zum Ablegen von Blumen, Gebinden und Kränzen besteht nur am Tag der Beisetzung am Ort der Beisetzung.
- (6) Zum Auffüllen der Wege zwischen den Gräbern darf nur Grabkies verwendet werden. Eine Verlegung von Platten, Steinen, Blechen, Folien und Kunststoffbelägen ist untersagt. Diese Wege müssen von benachbarten Nutzungsberechtigten je zur Hälfte gepflegt werden. Eine diesen Bestimmungen nicht entsprechende Grabgestaltung ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuändern.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollen aus wetterbeständigen Werkstoffen hergestellt, nach der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, harmonisch sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Absätze 1, 3, 4 und 5 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (3) Für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Namensnennung beauftragt der Bestattungspflichtige eigenständig die Fertigung einer ebenerdig liegenden Steinplatte mit den Maßen Länge 0,40 m, Breite 0,40 m, Höhe 0,12 m bis 0,15 m. Der Stein ist mit Namen, Geburts- und Sterbedatum zu versehen. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorgaben zur Gestaltung der Steinplatte machen.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA) mit Stele beauftragt die Friedhofsverwaltung die Errichtung der Stele. Der Bestattungspflichtige beauftragt, nach Genehmigung der Schriftart, des Schriftmaterials und der Schriftgröße durch die Friedhofsverwaltung, den auf der Stele aufzubringenden Namen des Verstorbenen.
- (5) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonwerksteinen, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
 - c) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan.
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 17 für vertretbar hält.
- (7) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei Wahlgrabstätten können jedoch weitere Beisetzungen durch untergeordnete Grabplatten oder Kissensteine kenntlich gemacht werden. Die Gestaltung der untergeordneten Platten oder Kissensteine ist dem Hauptgrabmal anzupassen. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag möglich.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Ihre Abmessungen dürfen die Maße 0,40 m x 0,80 m nicht überschreiten.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 20 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd

- standsicher sind, eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist und sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich aus dem § 18.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft.
- (4) Die Standsicherheitsprüfung erfolgt nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.
- (3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der für die Grabstätte Nutzungsberechtigte hingewiesen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte räumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monate abholen, geht es entschädigungslos

- in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen, wenn er die nachträgliche Zustimmung nicht umgehend einholt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Jede Grabstätte muss so gestaltet, dauernd instandgehalten und an die Umgebung angepasst werden, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs und seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen.
- (4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Mehrjährige Gewächse, insbesondere Bäume und Sträucher dürfen maximal zwei Drittel der Höhe des Grabmals erreichen und nicht über die Grabeinfassung hinausragen. Bereits bestehende Bepflanzungen, die die vorgenannte Größe überschritten haben, müssen bis zum 31. Dezember 2023 entsprechend beschnitten oder beseitigt werden.
- (5) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Sonstige nicht verrottbare Werkstoffe unterliegen der Abfalltrennung. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken, das Einfassen mit Metall, Glas, losen Steinen oder Ähnlichem, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten sowie das Belegen von Grabzwischenwegen mit Platten oder anderweitigen Materialien. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Tüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (6) Bei Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) mit Namensnennung muss innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung die Steinplatte nach § 18 Abs. 3 ebenerdig verlegt sein. Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Verwelkte Blumen und Kränze, die am Fuße der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt wurden, sind durch Beauftragte der Gemeinde Geratal zu beräumen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen, unter Einhaltung des § 11 ohne Entschädigung, und das Nutzungsrecht entziehen. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. Dieser Hinweis hat gut sichtbar drei Monate auf der Grabstätte zu verbleiben.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die vorhandenen Trauerhallen in der Gemeinde Geratal dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Hierfür können bestimmte Zeiten festgelegt werden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Sie sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle, falls ein solcher vorhanden ist, aufgestellt werden. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung prüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 4
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet.
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Einfriedungen oder Hecken übersteigt,

- oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt.
- 6. Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, dazu zählt auch Hausmüll,
- 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- 8. spielt, lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt,
- 9. zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser entnimmt,
- 10. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- entgegen § 5 Abs. 6 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6 Abs. 1).
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 Abs. 2),
- f) die Bestimmungen über Material (§ 18 Abs. 1, 4 und 5) und zulässige Maße für Grabmale (§ 18 Abs. 2, 3 und 4) nicht einhält
- g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs. 1),
- h) Grabmale ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
- i) Grabmale nicht in einem standsicheren Zustand hält (§§ 21 und 22 Abs. 2 und 3),
- j) Grabstätten vernachlässigt (§ 25 Abs. 1),
- k) Grabstätten entgegen § 24 Abs. 4 bepflanzt,
- I) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
- m) unzulässige Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt, Grabstätten mit Hecken, Glas oder losen Steinen einfasst, Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder anderweitige Sitzgelegenheiten aufstellt, Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Materialien belegt (§ 24 Abs. 5).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2354) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 33 Datenschutz

Die zur Einhaltung der Pflichten personenbezogenen Daten-Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen werden gemäß den Vorschriften des EU-Datenschutzgesetzes in der Grundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Friedhofswesens der Gemeinde erforderlich ist.

§ 34 In- / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - Friedhofssatzung der Gemeinde Geraberg vom 04. Februar 2005,
 - Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 1. November 2007,
 - 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 07. Januar 2010,
 - 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Geschwenda vom 11. Januar 2018,
 - Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel vom 30. April 2007,
 - 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel vom 18. Januar 2010,
 - Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 08. Juli 2010,
 - 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gräfenroda vom 18. April 2018.

Geratal, den 1. Februar 2023

Dominik Straube Bürgermeister Siegel